

## Information zum Thema Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)

Brauchwasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Gartenwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Der sparsamere und effizientere Umgang mit Trinkwasser ist einerseits begrüßenswert, andererseits birgt die Nutzung nicht unerhebliche Gefahren für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung.

Während der Betrieb einer Brauchwasseranlage für die Gartenbewässerung als unbedenklich angesehen wird, kann die häusliche Nutzung (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) zu gesundheitlichen Problemen führen, da Parasiten, Bakterien und Keime in diesen Anlagen einen geradezu idealen Nährboden finden.

Eine Gefährdung des Verbrauchers ist hier vor allem dann gegeben, wenn durch Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlagen unzulässige Querverbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden, die ein Rückfließen des verkeimten Brauchwassers in das Trinkwassernetz ermöglichen.

Um dieses Gefährdungspotential auszuschließen, dürfen gem. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 1988 Nicht-Trinkwasseranlagen (Brauchwasser-, Eigengewinnungsanlagen) auf keinen Fall mit dem öffentlichen Netz verbunden werden. Wer dies dennoch tut, ob fahrlässig oder vorsätzlich, begeht eine strafbare Handlung nach dem Infektionsschutzgesetz.

### Rechtliche Grundlagen:

#### 1. Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Gem. § 13 Abs. 3 TrinkwV sind Brauchwasseranlagen, soweit sie zur Versorgung von Verbrauchern im Haus dienen, dem Gesundheitsamt bei In- und Außerbetriebnahme, wesentlichen Änderung und Nutzerwechsel anzuzeigen. Dies wird nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt so nicht mehr praktiziert.

#### 2. AVBWasserV

Gem. § 3 AVBWasserV hat der Inhaber vor Errichtung einer Eigenwasseranlage dies dem örtlichen Wasserversorger mitzuteilen. Es muss sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

#### 3. Entwässerungssatzung der Stadt Butzbach (EWS)

Gem. § 25 Abs. 2 EWS ist der Grundstückseigentümer bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

### Auszug aus den technischen Bedingungen und Anforderungen:

- Die Planung hat nach den allgemein anerkannten regeln der Technik (insbesondere DIN 1986, DIN 1988, DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1989, DIN 2403, DVGW W 555) zu erfolgen
- Planung, Bau und Installation sind von einem qualifizierten Fachbetrieb auszuführen.
- Die gesamte Brauchwasseranlage ist so auszuführen, dass alle Anlagenteile (Filter,

Sammelbehälter, Pumpe, Nachspeiseeinrichtung, Steuerung etc.) jederzeit zugänglich sind und gewartet werden können.

- Brauchwasser darf nur für Zwecke genutzt werden, bei denen einer Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher ausgeschlossen ist
- Es dürfen keinerlei Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung von der Anlage ausgehen
- Alle Entnahmestellen sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und vor unbefugter Nutzung zu schützen.
- Die Energie und Versorgung Butzbach GmbH ist über die Inbetriebnahme und den Betrieb zu informieren
- Im Falle einer Trinkwassernachspeisung muss diese über einen freien Zulauf gem. DIN EN 1717 in die Brauchwasseranlage verfügen. Schieber Ventile, Blindflansche bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.

### **Gebührentlastung bzw. Gebührenpflicht bei dem Betrieb von Brauchwasseranlagen**

#### Gebührentlastung:

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2013, führt die Nutzung von Brauchwasseranlagen zu einem Flächenabzug und damit zu einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. In § 24 Abs. 3 EWS ist folgendes geregelt:

Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser (...) insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

#### Gebührenpflicht:

Gem. § 27 Abs. 1b sind Abwassermengen aus Brauchwasser- oder anderen Anlagen und Gewässern, welche in den Kanal eingeleitet werden, abwassergebührenpflichtig.

Für Fragen zum Bau und Betrieb der Brauchwasser- oder Eigengewinnungsanlagen steht Ihnen die Energie und Versorgung Butzbach, sowie der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Butzbach zur Verfügung.

Bild 5 - Brauchwasseranlage mit Nachspeisung

# SYSTEMSCHNITT

